

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Nossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**

## Umfissblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 66.

Dienstag, den 25. August

1874.

### Bekanntmachung,

#### die Feier des 2. September betreffend.

Auch in diesem Jahre soll in unserer Stadt der 2. September als ein nationaler Festtag und zwar in folgender Weise gefeiert werden:

Früh 5 Uhr Reveille, von 6 bis 7 Uhr feierliches Glockengeläute, 9 Uhr Festgottesdienst, hierauf auf dem Rathausthurme Intonation des Chorals: „Nun danket alle Gott“ und musikalische Vorträge auf dem Marktplatz durch das Stadtmusikcorps. Nachmittag allgemeines Kinderfest und Concert auf der Vogelwiese.

Indem wir nun die geehrte hiesige Bewohnerschaft zur Theilnahme an diesem Volksfeste hiermit auffordern, stellen wir an dieselbe zugleich das freundliche Eruchen, solche durch Schmücken der Häuser, sowie, das Kinderfest anlangend, durch Geld- oder andere Geschenke, welche bis spätestens nächsten Sonnabend, den 29. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr, an die Herren

Kaufmann Gerlach, Kaufmann Engelsmann, Niemeister Kaden, Redacteur Berger, Webermeister Karl Wehner, Lehrer Knof, Leihbibliothekar Fritzsche, Restaurateur Moritz Pazig, Rathsmühlenbesitzer Müller und den unterzeichneten Bürgermeister

abzugeben sind und über deren Empfang seiner Zeit öffentlich quittirt werden wird, gesälligst bezeugen zu wollen.

Hiernächst haben wir noch zu bemerken, daß an dem gedachten Kinderfeste zwar auch nichtschulpflichtige Kinder teilnehmen können, aber nur, wenn solche 5 Jahre alt und vor dem Feste bei Herrn Lehrer Knof zur Anmeldung gekommen sind.

Wilsdruff, am 24. August 1874.

### Das Festomite

durch Ficker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Berlin, 20. August. Wenn auch die einheitliche Regelung des deutschen Vereinswesens von den zuständigen Organen der Reichsregierung noch nicht ernstlich in Angriff genommen wird, so werden doch desto mehr in den beteiligten Kreisen die Prinzipien erörtert, von welchen die Ausarbeitung des dem Reichstage vorzulegenden Entwurfs auszugehen haben wird. Und in diesen Kreisen macht sich zum größeren Theile unter dem Eindruck der unzulänglichen Mittel, welche das preußische Vereinsgesetz den Verwaltungsbehörden, den socialdemokratischen und katholischen Vereinen gegenüber bietet, die Anschauung geltend, daß das Reichsvereinsgesetz den Verwaltungsbehörden weitergehende Befugnisse gewähren müsse, als im preußischen Vereinsgesetz vorgesehen worden. So müßten die in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen der rein politischen Vereine auch auf andere Vereine eine Ausdehnung erfahren, um mit Erfolg die reichsfeindlichen Agitationen, die unter dem Deckmantel gesellschaftlicher und religiöser Zwecke in Versammlungen der Vereinsmitglieder dieselben gegen die staatlichen Einrichtungen aufzuziehen, zu bekämpfen. Wenn ein derartiges rücksichtliches Gesetz auch nicht mit der bisherigen gesetzlichen Entwicklung unserer Reichsinstitutionen in Einklang steht und besonders den Intentionen widerspricht, welche bei der Verstellung des Reichspreßgesetzes zur Geltung kamen, so könne dieser Umstand nicht ins Gewicht fallen. Ein freiheitliches Pressgesetz vertrage sich sehr wohl mit einem die Freiheit beschränkenden Vereinsgesetz, weil sowohl die Wirkung dieser beiden Agitationsmittel, als auch die Personen, auf welche gewirkt wird, wesentlich verschieden sind. Das gelesene Wort hat nie eine so intensive Wirkung, wie das gesprochene, und Diejenigen, welche ihre politischen Anschauungen durch Zeitungslitteratur bilden, gehören durchweg gebildeteren Ständen an, als die, welche ihre politische Nahrung den in Vereinsversammlungen gehaltenen Reden verdanken.

Neuerdings wird von der deutschen Regierung eine verschärfte Praxis gegen das Prozessionswesen und gegen ähnliche Kundgebungen gehandhabt und zwar soll, der „Post“ zufolge, jeder kirchliche Aufzug untersagt werden, sofern derselbe nicht durch einen gesetzlich anerkannten Priester geleitet werde. In gleicher Weise hat

der Minister des Innern verfügt, daß Exessen, welche etwa durch die Verhaftung und Transportirung renitenter katholischer Geistlicher hervorgerufen werden möchten, mit den energischsten Mitteln, nöthigenfalls mit Waffengewalt entgegentreten werden solle. Mannigfache Erfahrungen jüngeren Datums haben zu dieser Entschließung den Anlaß gegeben.

Mainz, 22. August. Das „Mainzer Journal“ publicirt das Ausschreiben des Bischofs Kettler über die Gründe für die Nichtheiligung der katholischen Kirche an der Sedanfeier. Der Hauptgrund sei, daß die Feier nicht vom gesammten deutschen Volke ausgehe, sondern von der Partei, die sich fälschlich als Vertreter des deutschen Volkes geberde, welche an der Spitze des Kampfes gegen das Christenthum der Katholikenkirche stehe. Bischof Kettler wolle, da Gebet für das Vaterland immer Pflicht am Sedanfeiertage sei, am nächsten Sonntage Gebet und Bittamt gestatten, namentlich um Gott zu bitten, daß er die innere Einheit wiedergebe, ohne welche die äußere Einheit leerer Schein ist.

Aus Wilshelmshafen wird bedauernd der Tod zweier Offiziere gemeldet. Beim Bootsegeln fiel Abends in der Dunkelheit der Lieutenant z. S. Langheim über Bord, und Unterlieutenant Hennicke sprang ihm nach, um ihn zu retten. Der Versuch, das Boot rasch zu wenden, mißglückte, da der am Steuer stehende Offizier sich den Arm ausrenkte. Die jungen Männer, beide einzige Söhne ihrer Eltern, fanden den Tod.

Paris. Nach einem Telegramm des „W. T. B.“ vom 20. Aug. hat Bazaine an den Minister des Innern einen Brief gerichtet, in dem er den Oberst Villette und andere Persönlichkeiten, die man der Mitschuld an seiner Flucht verdächtig hält, von jeder Verantwortlichkeit entlastet. Er behauptet, außer seiner Frau und deren Neffen keinen Beistand gehabt und mit diesen allein Alles vorbereitet zu haben. Er habe den Gefängnisdirektor um 9 Uhr Abends verlassen und sich bei dieser Gelegenheit den Blicken des Wächters entzogen, welcher in der Meinung, Bazaine sei in sein Zimmer zurückgekehrt, die Thür verschlossen habe. Bazaine erklärt es für eine empfindliche Kränkung, daß man auf ihn bei seiner Haft das für ihn erniedrigende Reglement der gewöhnlichen Gefängnisse angewandt habe und bemerkt, daß er sich für berechtigt gehalten habe, sich Freiheit zu ver-